

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petition möchte erreichen, dass der für die Energiewende erforderliche Ausbau von Stromtrassen durch die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise von Bundesfernstraßen und Bahntrassen beschleunigt wird. Der Bürger solle durch eine Volksanleihe oder eine Volksaktie finanziell am Netzausbau beteiligt werden.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, dass die dezentrale Stromerzeugung einen zunehmenden Ausbau an Stromleitungen notwendig mache. Durch die Inanspruchnahme bereits bestehender und sich im Eigentum von Bund und Ländern befindlicher Trassenverläufe ließen sich eigentumsrechtliche Hindernisse im Zuge des Netzausbaus reduzieren. Die Eingabe spricht sich insbesondere für den Gedanken der Volksaktie aus, da Anlagen mit vernünftigen Renditen durch eine spätere Beteiligung an Erträgen aus der Stromdurchleitung dazu beitragen würde, brachliegendes Kapital zur Bewältigung der Energiewende volkswirtschaftlich sinnvoll zu nutzen. Als Emissionsbank kämen der Sparkassen- und Giroverband, Dachverbände der Volks- und Raiffeisenbanken oder ähnlich unabhängige und sozialwirtschaftlich verpflichtete Institutionen in Betracht.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 210 Unterstützer fand und auf der Internetseite des Petitionsausschusses 24 Diskussionsbeiträge bewirkt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen hat, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dieses war bei der vorliegenden Petition der Fall. Dementsprechend ist der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie um Stellungnahme gebeten worden. In seiner Sitzung am 17. April 2013 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (Bundestags-Drucksache 17/12638) und den Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Bundestags-Drucksache 17/11369) beraten. Ebenfalls beraten hat der Ausschuss zwei Anträge zu den Themen „Den Netzausbau bürgerfreundlich und zukunftssicher gestalten“ (Bundestags-Drucksache 17/12681) und „Ausbau der Übertragungsnetze durch Deutsche Netzgesellschaft und finanzielle BürgerInnenbeteiligung voranbringen“ (Bundestags-Drucksache 17/12518). Der Ausschuss hat am 24. April 2013 beschlossen, dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus zuzustimmen. Mit diesem Gesetz werden die länder- und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben konkretisiert, was zu einer Entlastung der Planungs- und Genehmigungsbehörden führt. So werden beispielsweise Pilotvorhaben mit Höchstspannungsgleichstromübertragungstechnik und Hochtemperaturleiterseilen sowie Teilerdverkabelung angeordnet. Der Ausschuss hat am gleichen Tag nach intensiver Beratung der Anträge und des Anliegens beschlossen, diese negativ zu bescheiden (Bundestags-Drucksache 17/13258).

In der 18. Wahlperiode hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Wirtschaft und Energie um eine Stellungnahme gemäß der o. g. GOBT gebeten, da diesem ein Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Bundestags-Drucksachen 18/1304 und 18/1573) zur Beratung vorlag und der am 24. Juni 2014 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte. Der Ausschuss hat in seiner 15. Sitzung am 24. Juni 2014 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und der beiden Stellungnahmen des Wirtschaftsausschusses angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss pflichtet der Eingabe bei, dass die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise von Bundesfernstraßen oder Bahntrassen, zu einem beschleunigten Netzausbau beitragen kann. Er betont in diesem Zusammenhang, dass die Netzbetreiber gesetzlich dazu angehalten sind, bei der Trassenplanung das Bündelungsgebot anzuwenden. Insofern werden bei der Herleitung und Planung der Trassenkorridore, Bündelungspotentiale mit anderen bereits bestehenden oder geplanten Infrastrukturen, wie z. B. vorhandenen Freileitungen, Autobahnen, oder Eisenbahnstrecken durch die Netzbetreiber analysiert.

Im Hinblick auf Bündelungsmöglichkeiten ist zu differenzieren zwischen Bündelungen mit gleicher Infrastruktur (u. a. Stromleitungen ≥ 110 kV, inklusive Bahnstromnetz) sowie mit andersartiger Infrastruktur (Bundesautobahnen (BAB), Bundesstraßen, elektrifizierte Schienenwege (Oberleitungen)), die in der angestrebten Verlaufsrichtung des Vorhabens vorhanden oder bereits rechtlich verfestigt sind.

Unter Beachtung der Größe des Vorhabens (und des damit einhergehenden Untersuchungsraumes) erfolgt im Antrag der Übertragungsnetzbetreiber eine Priorisierung der Bündelungspotenziale. Bündelung mit gleicher Infrastruktur ist gegenüber Bündelung mit andersartiger Infrastruktur grundsätzlich vorzugswürdig:

Für große Vorhaben werden auf Ebene der Grobkorridorfindung in der Regel nur Infrastrukturen der Prioritäten A (gleicher Vorhabens-/Bautyp = Höchst- und Hochspannungs-Freileitungen, inkl. Bahnstromnetz) und B1 (BAB) für eine Bündelung berücksichtigt.

Bei kleineren Vorhaben oder wenn keine Infrastruktur der Prioritäten A und B vorhanden ist, müssen Bündelungspotenziale mit anderen linearen Infrastrukturen (Bundesstraßen, elektrifizierte Schienenwege) ebenfalls geprüft werden.

Das im Jahr 2009 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedete Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) stellt daher die zentrale Bedeutung von Leitungsbaumaßnahmen heraus und regelt den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz. Der Übertragungsnetzbetreiber kann zudem eine Teilverkabelung für die in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekte vorsehen. Im Rahmen des EnLAG-Monitoring hält die Bundesnetzagentur (BNetzA) regelmäßig den aktuellen Stand der Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte fest. Dazu übermitteln die vier Übertragungsnetzbetreiber TenneT, 50Hertz, Amprion

und TransnetBW jedes Quartal die Bau- und Planungsfortschritte der Leitungen in ihren Netzgebieten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) angesiedelte Gesprächsplattform "Zukunftsfähige Energienetze". Der Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE), der regelmäßig an der genannten Plattform teilnimmt, hat sich umfangreich mit der Nutzung von Infrastrukturtrassen für den Netzausbau befasst. Nach Durchführung einer Studie zum Thema "Stromübertragung für den Klimaschutz" gelangt der VDE am 12. Mai 2011 zu der Schlussfolgerung, dass die Akzeptanz für neue Versorgungssysteme durch die Nutzung bestehender Infrastrukturen steigt.

Bezüglich der Nutzung der Bahnstromtrassen für Energieleitungen hat die BNetzA ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Nutzung der Bahnstromtrassen für Energieleitungen zu prüfen. Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass das Bahnstromnetz grundsätzlich zur Mitnutzung durch das Stromnetz geeignet ist. Der Bedarf an neuen Trassen könnte auf diese Weise auch reduziert werden, jedoch nicht in dem Sinne, dass etwa der Strom einfach durch das Bahnstromnetz hindurchgeleitet werden könnte.

Das Gutachten hat festgestellt, dass sich durch eine räumliche und technische Mitnutzung bestehender Infrastrukturtrassenräume, insbesondere auch von Bahnstromfernleitungstrassen, sowie durch eine Bündelung bestehender Bahnstromtrassen mit neuen, überörtlichen Energieleitungen Vorteile und Synergieeffekte ergeben, allein schon im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung in Natur und Landschaft. Hierin heißt es auf Seite 135: "Grundsätzlich ist daher die Bündelung von Bahnstromtrassen und Übertragungsleitungen in allen Varianten sinnvoll."

Insgesamt besteht jedoch noch weiterer Untersuchungsbedarf, auch in den technologisch machbaren Varianten. Weitere Einzelheiten lassen sich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zum Thema "Nutzung der Bahnstromtrassen für das Stromnetz" vom 10. August 2012 (Bundestags-Drucksache 17/10483) entnehmen.

Die Anregung der Petition, die Bürgerinnen und Bürger stärker am Netzausbau zu beteiligen, wird im Bundesumweltministerium seit Längerem diskutiert, analysiert und weiterentwickelt. Im Oktober 2012 hat der damalige Bundesumweltminister vorgeschlagen, eine so genannte "Bürgerdividende" beim Ausbau der Netze

einzuführen, die vor allem Einwohnern betroffener Gemeinden die Möglichkeit gegeben soll, Geld zu einem festen Zinssatz in den Netzausbau zu investieren. Zur Fortentwicklung und Umsetzung des Vorschlags werden Fragen unter anderem zur Rechtsform, der Beteiligungsmodelle (Eigen- oder Fremdkapital, Bankanleihe, zinsvariable Anleihe, Genussschein, etc.), des Niveaus der Teilhabe (reine finanzielle Beteiligung oder Mitspracherecht) sowie der damit zusammenhängenden Renditeerwartungen und Risiken zu klären sein. Nach Abschluss der Prüfungen werden die möglichen in Frage kommenden unterschiedlichen Umsetzungsvarianten mit den Betroffenen erörtert.

Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass das Petitum auf politischer Ebene bereits erkannt wurde und die Umsetzungsmöglichkeiten bzw. Umsetzungsvarianten gegenwärtig einer intensiven Machbarkeitsprüfung unterzogen werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.